



## Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Begriffe

- 1 Als Partnerin oder Partner gelten in den nachfolgenden Bestimmungen die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft.
- 2 Als Kinder gelten Personen, welche gegenüber leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Stiefeltern Anspruch auf elterliche Sorge, Obhut oder Unterstützung haben.
- 3 Als Eltern gelten Personen, die gegenüber leiblichen Kindern oder Stiefkindern eine Sorge-, Obhuts- resp. Unterstützungspflicht haben.

### 2. Abschnitt: Beitragsberechtigung

#### Art. 2 Ausserrhoder Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Ausland

- 1 Im Ausland lebende Personen mit Ausserrhoder Landrecht sind beitragsberechtigt, wenn
  - a) keine ausreichende Unterstützung von einem anderen Kanton oder vom Wohnsitzstaat gegeben ist und
  - b) sie ihre Ausbildung in der Schweiz absolvieren.
- 2 Personen in Ausbildung, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, werden lediglich Stipendien ausgerichtet. Ein Bezug von Darlehen ist nicht möglich.

#### Art. 3 Anerkannte inländische Ausbildungen

- 1 Ausbildungen privater oder öffentlich-rechtlicher Anbieter sind anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) oder von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Ausbildungsabschluss führen.
- 2 Ausbildungen, an welche der Kanton Appenzell Ausserrhoden Schulgeldbeiträge leistet, gelten als anerkannt. Das zuständige Departement kann weitere in der Schweiz erworbene Ausbildungsabschlüsse anerkennen.

#### Art. 4 Anerkannte Ausbildungen im Ausland

- 1 Die Gleichwertigkeit einer Ausbildung im Ausland mit einer Ausbildung in der Schweiz ist in der Regel durch die zuständige Anerkennungsstelle in der Schweiz feststellen und bestätigen zu lassen.
- 2 Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der gesuchstellenden Person.
- 3 Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt.

#### Art. 5 Im Ausland absolvierte Ausbildungsteile

- 1 Für einen im Ausland absolvierten Ausbildungsteil können Stipendien ausgerichtet werden, wenn dieser von der schweizerischen Ausbildungsstätte anerkannt ist und an die zu erbringende Ausbildungsleistung angerechnet wird.



#### **Art. 6 Praktika**

1 An Praktika, die Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss sind, können maximal während zwei Semestern Stipendien ausgerichtet werden. Eine allfällige Entschädigung wird als Eigenleistung angerechnet.

#### **Art. 7 Ausnahmen von der Alterslimite für Stipendien**

1 In Abweichung von der Alterslimite<sup>1</sup> können ausnahmsweise Stipendien ausgerichtet werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a) über keinen berufsbefähigenden Ausbildungsabschluss verfügt, die unterstützte Ausbildung zu einem berufsbefähigenden Abschluss auf der Sekundarstufe II führt und vor dem vollendeten 50. Lebensjahr begonnen wird;
- b) ihren ursprünglich erlernten Beruf infolge des technologischen Wandels faktisch nicht mehr ausüben kann.

#### **Art. 8 Verlängerung der Dauer der Beitragsberechtigung**

1 Eine Verlängerung der Dauer der Beitragsberechtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Stipendiengesetz ist ohne Begründung pro Ausbildung um maximal zwei Semester möglich. Bei Hochschulausbildungen entsprechen die Bachelor- und Masterstufe zusammen einer Ausbildung.

2 Eine weitergehende Verlängerung aus Gründen nach Art. 8 Absatz 2 Stipendiengesetz kann auf schriftliches Gesuch hin in der gesamten Erstausbildung um maximal zwei weitere Semester gewährt werden.

#### **Art. 9 Unterbruch der Ausbildung**

1 Eine Ausbildung kann ohne Begründung maximal für ein Jahr unterbrochen werden.

2 Auf Gesuch hin kann ein weitergehender Unterbruch aus Gründen gemäss Artikel 8 Absatz 2 Stipendiengesetz für maximal ein weiteres Jahr gewährt werden.

3 Wird die Ausbildung nach dem Unterbruch nicht wieder aufgenommen, entspricht dies einem Ausbildungsabbruch.

4 Während des Unterbruchs werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

#### **Art. 10 Beitragsperiode**

1 Die Beitragsperiode beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, in welchem die Ausbildung oder das Ausbildungsjahr aufgenommen wird. Sie dauert bis zum letzten Tag des Kalendermonats, welcher dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht oder in welchem die Ausbildung beendet wird.

2 Bei Abbruch der Ausbildung endet die Beitragsperiode am letzten Tag des betreffenden Kalendermonats.

3 Bei Ausbildungen mit besonderer Ausbildungsstruktur können Beginn und Ende der Ausbildungsperiode in Abweichung der Absätze 1 und 2 festgelegt werden.

#### **Art. 11 Berufsbefähigung des Bachelor-Abschlusses**

1 Der Bachelor-Abschluss einer Hochschule entspricht einer berufsbefähigenden Ausbildung.

#### **Art. 12 Berechnungsgrundlagen**

1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, wird bei der Berechnung auf die Positionen der Staats- und Gemeindesteuern gemäss Steuerveranlagung abgestellt.

---

<sup>1</sup> Artikel 7 Absatz 2 Stipendiengesetz (bGS [NUMMER])



### 3. Abschnitt: Berechnung von Ausbildungsbeiträgen

#### Art. 13 Berechnungsgrundlagen und Stichtag der massgeblichen Verhältnisse

1 Die Berechnung des anerkannten Grundbedarfs<sup>2</sup> und der anerkannten Lebenshaltungskosten<sup>3</sup> erfolgt zum Stichtag in der Mitte der Berechnungsperiode. Dieser Stichtag ist auch für die Reduktion der Leistung der Eltern<sup>4</sup> und die Anrechnung der Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt<sup>5</sup> massgebend.

2 Darüber hinaus wird bei der Berechnung auf die im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung bekannten Verhältnisse abgestellt.

3 Liegt keine Steuerveranlagung vor oder weicht die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung erheblich von den aktuellen finanziellen Verhältnissen ab, können Einkommen und Vermögen vom zuständigen Amt ausnahmsweise nach Ermessen festgesetzt werden.

#### Art. 14 Budgets als Grundlage der Berechnung

1 Der finanzielle Bedarf der Person in Ausbildung wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse ermittelt. Dazu werden in Budgets die anrechenbaren Einkommen aus Eigen- und Fremdleistungen einerseits und die anrechenbaren Kosten andererseits gegenübergestellt.

2 Sowohl für die Eltern als auch für die Person in Ausbildung wird je ein Budget erstellt.

#### Art. 15 Elternbudget

1 Im Elternbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern, Adoptiveltern resp. Stiefeltern und ihrer im gleichen Haushalt wohnenden Kinder erfasst. Wirtschaftlich selbständige Kinder, die ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielen, das über der maximalen Altersrente der AHV<sup>6</sup> liegt, werden dabei nicht berücksichtigt.

2 Für Eltern, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, wird je ein separates Elternbudget erstellt.

3 Sind Eltern oder Elternteile zur Bezahlung von gerichtlich oder behördlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, wird in der Regel auf die Erstellung des oder der betreffenden Elternbudgets verzichtet, es sei denn, die finanziellen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils haben sich massgeblich verändert.

4 Lebt die Person in Ausbildung nicht im gleichen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil, so werden ihre Kosten nicht im Elternbudget berücksichtigt.

#### Art. 16 Einkommen der Eltern

1 Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) Waisen- und Kinderrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der Militärversicherung (MV);
- b) Taggelder von Sozialversicherungen soweit sie für die Person in Ausbildung bestimmt sind und
- c) Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.

<sup>2</sup> Artikel 17 Absatz 1 lit. a und b

<sup>3</sup> Artikel 26 Absatz 1

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 2 Stipendiengesetz (bGS [ZAHL]), Artikel [ZAHL] Absatz [ZAHL] sowie Artikel [ZAHL] Absatz [ZAHL]

<sup>5</sup> Artikel [ZAHL] Absatz [ZAHL]

<sup>6</sup> Artikel 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)



2 Zum Zwischenergebnis gemäss Absatz 1 werden aufgerechnet:

- a) die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften, soweit diese den Pauschalabzug von 20 Prozent des Eigenmietwertes resp. der Mieteinnahmen übersteigen;
- b) die Beiträge in die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) angehören; bei den anderen Personen soweit diese den Betrag von 25'000 Franken pro Jahr übersteigen;
- c) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), soweit sie den Betrag von 25'000 Franken pro Jahr übersteigen;
- d) die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV zugunsten der Eltern oder eines Elternteils.

**Art. 17 Vermögen der Eltern**

1 Im Elternbudget werden 11 Prozent des Reinvermögens gemäss der Steuerveranlagung zum massgebenden Einkommen hinzugerechnet.

**Art. 18 Kosten für den Grundbedarf der Eltern**

1 Der Grundbedarf umfasst die Lebenshaltungskosten, insbesondere:

- a) die Kosten für die vom Bundesamt für Gesundheit erhobenen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Appenzell Ausserrhoden;
- b) die Kosten für die Steuern, welche als Pauschalanteil vom Reineinkommens gemäss Anhang berechnet werden sowie
- c) die weiteren Lebenshaltungskosten gemäss den Pauschalen im Anhang

**Art. 19 Freibeträge der Eltern**

1 Der Einkommensüberschuss wird um einen pauschalen Freibetrag von 12'800 Franken und einen Zuschlag von 3'000 Franken für jedes sorge-, obhuts- oder unterhaltsberechtigtes Kind reduziert. Im Falle eines Fehlbetrages wird der Differenzbetrag entsprechend erweitert.

2 Bei getrennt lebenden Eltern werden Freibetrag und Zuschlag in jedem Budget vollumfänglich angerechnet. Der Zuschlag für Halb- und Stiefgeschwister wird nur im entsprechenden Elternbudget angerechnet.

**Art. 20 Einkommensüberschuss im Elternbudget**

1 Ein Einkommensüberschuss im Elternbudget wird auf die in der nachobligatorischen Ausbildung stehenden und wirtschaftlich unselbständigen Kinder aufgeteilt. Dieser Anteil wird je um die Hälfte reduziert:

- a) bei wieder verheirateten Eltern oder Elternteilen;
- b) einer reduzierten zumutbaren Leistung der Eltern<sup>7</sup>.

2 Das Ergebnis nach Absatz 1 wird im Budget der Person in Ausbildung als zumutbarer Elternbeitrag angerechnet.

**Art. 21 Fehlbetrag im Elternbudget**

1 Sofern die Person in Ausbildung im Haushalt der Eltern lebt, wird ein im Elternbudget ausgewiesener Fehlbetrag durch die darin berücksichtigten Personen geteilt. Dieser Anteil wird je um die Hälfte reduziert:

<sup>7</sup> Artikel 13 Absatz 2 Stipendiengesetz (bGS ZAHL)



- a) bei wieder verheirateten Eltern oder Elternteilen;
- b) bei einer reduzierten zumutbaren Leistung der Eltern<sup>8</sup>.

2 Das Ergebnis nach Absatz 1 wird im Budget der Person in Ausbildung als anerkannte Lebenshaltungskosten angerechnet, höchstens bis zum Betrag gemäss Anhang.

#### **Art. 22** Budget der Person in Ausbildung

1 Mit dem Budget der Person in Ausbildung werden ihre finanziellen Verhältnisse erfasst.

2 Lebt die Person in Ausbildung im gleichen Haushalt zusammen mit Kindern oder mit einer Partnerin oder einem Partner, wird ein Familienbudget erstellt. Voraussetzung ist, dass die Partnerin oder der Partner sich nicht ebenfalls in Ausbildung befindet. Für den Grundbedarf gelten die für das Elternbudget massgebenden Ansätze gemäss Artikel 18.

#### **Art. 23** Einkommen der Person in Ausbildung

1 Als Einkommen gilt insbesondere:

- a) Erwerbseinkommen;
- b) Ausbildungsentschädigungen;
- c) Praktikumsentschädigungen und
- d) Erwerbsersatz, Taggelder von Sozialversicherungen.

2 Bei Vollzeitausbildungen wird der Person in Ausbildung pro Jahr als minimales hypothetisches Einkommen im Sinne einer Eigenleistung in der Regel angerechnet:

- a) 600 Franken auf der Sekundarstufe II;
- b) 4'000 Franken an Hochschulen oder in der höheren Berufsbildung;

3 Bei Teilzeitausbildungen wird das hypothetische Einkommen nach Ermessen festgesetzt. Der Struktur der Ausbildung und der Situation des Arbeitsmarktes wird Rechnung getragen.

4 Soweit das Einkommen nach Absatz 1 höher liegt als das hypothetische Einkommen nach Absatz 2, so wird 75 Prozent des Überhangs angerechnet. Für Personen in Vollzeitausbildungen mit eigenem Haushalt besteht ein Freibetrag von 8'000 Franken. Massgebend ist das Brutto-Einkommen.

5 Zum Zwischenergebnis nach Absatz 3 oder 4 wird hinzugerechnet:

- a) zu 100 Prozent: Ein allfälliger anrechenbarer Elternbeitrag gemäss Artikel 20 Absatz 2 sowie ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zugunsten der Person in Ausbildung;
- b) zu 75 Prozent: Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen zugunsten der Person in Ausbildung und Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen für Kinder der Person in Ausbildung.

6 Vom Zwischenergebnis nach Absatz 5 werden die Unterhaltsbeiträge abgezogen, welche die Person in Ausbildung für Kinder bezahlt.

7 Ist die Person in Ausbildung verheiratet oder lebt sie in eigetragener Partnerschaft, gelten die vorstehenden Absätze dieses Artikels für die Einkommensanrechnung der Partnerin oder des Partners sinngemäss, sofern sich die Partnerin oder der Partner nicht auch in Ausbildung befindet.

#### **Art. 24** Vermögen der Person in Ausbildung

1 Im Budget der Person in Ausbildung werden 15 Prozent des um einen Freibetrag von 5'000 Franken reduzierten Reinvermögens zum Einkommen hinzugerechnet. Ist die Person in Ausbildung verheiratet oder

---

<sup>8</sup> Artikel 13 Absatz 2 Stipendengesetz



lebt sie in eigetragener Partnerschaft, beträgt der Freibetrag 10'000 Franken. Für jedes sorge- oder unterstützungsberechtigte Kind wird der Freibetrag zusätzlich um 5'000 Franken erhöht.

2 Personen in Ausbildung, welche eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen haben und mehr als vier Jahre einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, kann ein angemessenes hypothetisches Vermögen angerechnet werden.

**Art. 25** Anrechenbare Lebenshaltungskosten im Haushalt der Eltern

1 Über den Grundbedarf hinaus werden die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung am Ausbildungsort gemäss Anhang angerechnet.

**Art. 26** Anrechenbare Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt

1 Einer Person in Ausbildung werden die Kosten für den eigenen Haushalt angerechnet, wenn sie das 25. Altersjahr vollendet hat.

2 Einer Person in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die Kosten für den eigenen Haushalt angerechnet werden, wenn:

- a) die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Elternhaus und Ausbildungsstätte mehr als 1 Stunde beträgt;
- b) sie mit einer Partnerin oder einem Partner resp. mit Kindern im gleichen Haushalt lebt oder
- c) sie aus anderen erheblichen persönlichen Gründen nicht bei den Eltern wohnen kann.

**Art. 27** Lebenshaltungskosten der Person in Ausbildung bei eigenem Haushalt

1 Der Person in Ausbildung werden die Lebenshaltungskosten gemäss der Pauschale im Anhang angerechnet.

**Art. 28** Zusätzliche Kosten bei Ausland- und Austauschsemestern

1 Für Ausland- und Austauschsemester, die als anrechenbarer Teil der Ausbildung an einer Schweizer Schule oder an einer anerkannten ausländischen Schule absolviert werden, kann zusätzlich eine Kostenpauschale gemäss Anhang angerechnet werden.

**Art. 29** Anerkannte Ausbildungskosten

1 Die Kosten für Schulgelder, die Gebühren für das Studium, für Prüfungen und Diplome, die Auslagen für Schulmaterial, obligatorische Lehrmittel und weitere Ausbildungskosten werden gemäss den Pauschalbeträgen im Anhang angerechnet, vorbehaltlich der Regelung betreffend die Tertiärstufe B (B, lit. g des Anhangs).

2 Sind die belegten anrechenbaren Ausbildungskosten nach Absatz 1 im Einzelfall mindestens doppelt so hoch wie der Pauschalbetrag, wird auch die anrechenbare Pauschale verdoppelt.

3 Für den Transport sind die günstigsten Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs massgebend. Maximal können die Kosten für ein Generalabonnement der Schweizerischen Bundesbahnen angerechnet werden.

**4. Abschnitt: Gewährung von Ausbildungsbeiträgen**

**Art. 30** Einkommensüberschuss

1 Bei einem Einkommensüberschuss im Budget der Person in Ausbildung besteht kein Anspruch auf Stipendien.



**Art. 31** Fehlbetrag und Ausbildungsbeiträge

1 Bis zur Höhe der Höchstansätze entspricht der Fehlbetrag im Budget der Person in Ausbildung dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Beträgt der Fehlbetrag weniger als 500 Franken, werden keine Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

2 Ausbildungsbeiträge werden in der Regel für die Dauer eines Ausbildungsjahres berechnet. Bei zeitlich abweichender Ausbildungsperiode werden sie entsprechend angepasst.

3 Ausbildungsbeiträge werden auf 100 Franken auf- oder abgerundet.

**Art. 32** Härtefälle

1 In Härtefällen ist ein schriftliches Gesuch für die Gewährung von Darlehen in Abweichung von der Berechnung des finanziellen Bedarfs unter Angabe der Gründe und Beilage von Belegen einzureichen.

**Art. 33** Beginn des Zeitenlaufs

1 Soweit Rechte und Pflichten an zeitliche Gegebenheiten geknüpft sind, ist der erste Tag des Folgemonats massgebend.

**Art. 34** Rückzahlung von Darlehen

1 In der Regel sind Teilzahlungen spätestens ab dem vollendeten fünften Jahr seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu leisten. Der Darlehensausstand beträgt nach dem vollendeten sechsten Jahr seit Abschluss oder Abbruch noch höchstens 80 Prozent des ursprünglich ausstehenden Darlehensbetrags und nimmt in jedem Folgejahr um mindestens 20 Prozent ab.

2 In Härtefällen können auf schriftliches Gesuch hin in Abweichung von Absatz 1 andere Abzahlungsbeträge festgelegt werden.

**Art. 35** Verzinsung der Darlehensschuld

1 Ab demjenigen Zeitpunkt, ab welchem eine Verzinsung vorgesehen ist, wird die ausstehende Darlehensschuld zum BVG-Mindestzinssatz<sup>9</sup> verzinst, höchstens aber zu 5 Prozent.

2 Zinsen werden in der Regel jährlich in Rechnung gestellt.

**Art. 36** Forderungsverzicht

1 Ausserordentliche Umstände nach Artikel 23 Absatz 1 des Stipendiengesetzes<sup>10</sup> liegen insbesondere vor, wenn die Darlehensschuldnerin resp. der Darlehensschuldner

- a) verstorben ist;
- b) invalid geworden ist oder
- c) dauerhaft sozialhilfeabhängig ist.

<sup>9</sup> Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

<sup>10</sup> bGS [ZAHL]



## **6. Abschnitt: Verfahren**

### **Art. 37** Widerruf von Ausbildungsbeiträgen

- 1 Widerrufene Ausbildungsbeiträge sind innert 30 Tagen seit Eintreten der Rechtskraft der Widerrufsverfügung zurückzuerstatten.
- 2 Im Verzugsfall sind widerrufene Ausbildungsbeiträge mit 5 Prozent zu verzinsen.
- 3 War die Personen in Ausbildung im Zeitpunkt der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge minderjährig, so haften die Eltern solidarisch für die zurückzuerstattende Forderung.

### **Art. 38** Eintretensvoraussetzung

- 1 Solange nicht sämtliche relevante Informationen und Unterlagen vorliegen, wird auf Gesuche nicht eingetreten.

### **Art. 39** Inhalt und Form des Gesuchs

- 1 Ein Gesuch ist zusammen mit den für die Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form einzureichen.

### **Art. 40** Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

- 1 Gesuche sind spätestens drei Monate nach Beginn der Ausbildung resp. des Ausbildungsjahres einzureichen.
- 2 Wird das Gesuch verspätet eingereicht, können Ausbildungsbeiträge angemessen gekürzt werden.
- 3 Auf Gesuche, welche bereits abgeschlossene Semester zum Gegenstand haben, wird in der Regel nicht eingetreten.

### **Art. 41** Erneuerung des Gesuchs

- 1 Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist in der Regel für jedes Ausbildungsjahr zu erneuern.

### **Art. 42** Zuständigkeit

- 1 Die zuständige Abteilung bearbeitet Gesuche um Ausbildungsbeiträge.
- 2 Verfügungen erlässt das zuständige Amt.



**Art. 43** Auszahlung

1 Die Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Die Auszahlung wird vom Nachweis des Ausbildungsstandes resp. einer Aufnahme- oder Ausbildungsbestätigung abhängig gemacht. Wird der Nachweis nicht im Laufe der verfügbaren Beitragsperiode erbracht, verfällt in der Regel der Ausbildungsbeitrag.

2 Stipendien werden in der Regel für ein Semester ausbezahlt.

3 Darlehen werden auf Abruf ausbezahlt. Der Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Nicht abgerufene Darlehen verfallen beim Ausbildungsende.

**Art. 44** Meldepflicht

1 Beitragsberechtigte Personen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung tatsächliche Veränderungen unaufgefordert mitzuteilen resp. zu belegen, welche für die Beurteilung des Beitragsanspruchs, die Beitragsberechnung oder den Vollzug wesentlich sind, namentlich

- a) Adressänderungen;
- b) Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen;
- c) Ausbildungsstand resp. Aufnahme- oder Ausbildungsbestätigung;
- d) Änderungen in der Ausbildung, beispielsweise Wechsel der Ausbildung oder der Ausbildungsrichtung;
- e) Beendigung, Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung.

**Art. 45** Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen

1 Positionen der Berechnung von Ausbildungsbeiträgen, welche fremdleistungspflichtige Personen betreffen, dürfen der Person in Ausbildung bekannt gegeben werden.

**7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 46** Aufhebung bisherigen Rechts

[TEXT ERGÄNZEN]



## Anhang

### A Pauschalen für den Grundbedarf im Elternbudget und im Familienbudget der Person in Ausbildung:

1. Für die Gesundheitskosten (Art. 18 Abs. 1 lit. a und Art. 22 Abs. 2) sind die von Bundesamt für Gesundheit erhobenen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Appenzell Ausserrhoden<sup>11</sup> massgebend.
2. Der Pauschalanteil für die Steuern beträgt
  - a. bis zu einem Reineinkommen von 60'000 Franken: 5 Prozent;
  - b. zwischen einem Reineinkommen von 60'000 und 90'000 Franken: 8 Prozent;
  - c. Ab einem Reineinkommen von mehr als 90'000 Franken: 9 Prozent.
3. Die weiteren Lebenshaltungskosten betragen je nach Haushaltsgrösse (Art. 18 Abs. 1 lit. c)
  - a. 1 Person 27'000 Franken pro Jahr
  - b. 2 Personen 38'000 Franken pro Jahr
  - c. 3 Personen 43'000 Franken pro Jahr
  - d. 4 Personen 47'000 Franken pro Jahr
  - e. jede weitere Person 4'000 Franken pro Jahr

### B. Pauschalen im Budget der Person in Ausbildung

1. Pauschale Ausbildungskosten im Budget der Person in Ausbildung (Art. 29 Abs. 1)
  - a. Brückenangebote 1'000 Franken pro Jahr
  - b. Sekundarstufe II: Berufslehren 500 Franken pro Jahr
  - c. Sekundarstufe II: Berufslehren mit Berufsmatura lehrbegleitend 1'100 Franken pro Jahr
  - d. Sekundarstufe II: teilzeitliche Angebote 1'000 Franken pro Jahr;
  - e. Sekundarstufe II: vollschulische Angebote 2'000 Franken pro Jahr
  - f. Tertiärstufe A 3'500 Franken pro Jahr
  - g. Tertiärstufe B: effektive Kosten
2. Maximal als Lebenshaltungskosten der Person in Ausbildung anrechenbarer Fehlbetrag aus dem elterlichen Budget (Art. 21 Abs. 2):
  - a. gemeinsamer Elternhaushalt 6'000 Franken
  - b. Alleinerziehende 12'000 Franken
  - c. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung 600 Franken pro Wochentag im Jahr.
3. Lebenshaltungskosten bei eigenem Haushalt (Art. 27 Abs. 1): 17'000 Franken pro Jahr
4. Kostenpauschale für zusätzliche Wohnkosten bei Ausland- und Austauschsemestern (Art. 28 Abs. 1): 150 Franken pro Monat.

<sup>11</sup> Aktuell:  
 a) Kinder(0-18 Jahre): 1'004 Franken  
 b) Junge Erwachsene (19-25 Jahre): 4'031 Franken  
 c) Erwachsene (ab 26 Jahre): 4'450 Franken.